

Aktenzeichen: 7 AZR 312/82
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 21. Dezember 1983
- 7 AZR 312/82 -

I. Arbeitsgericht
Ulm

Urteil vom 26. Januar 1982
- 3 Ca 369/81 R -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 14. Mai 1982
- 5 Sa 19/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung des Arbeitsvertrages eines Lektors

Gesetz:

BGB § 620 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Befristete Lektorentätigkeit an einer pädagogischen Hochschule



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 312/82

5 Sa 19/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
21. Dezember 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1947 geborene Kläger ist britischer Staatsangehöriger. Er wurde nach vorangegangener zweijähriger Tätigkeit in Schweden vom beklagten Land mit Wirkung vom 21. Oktober 1977 befristet bis einschließlich 31. Juli 1981 als Lektor im außertariflichen Angestelltenverhältnis für das Fach Englisch an der Pädagogischen Hochschule in W _____ eingestellt. In § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrags heißt es:

"Die Stundenverpflichtung beträgt, vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung, 24 Wochenstunden für Planung und Durchführung von Sprachunterricht auf allen Studienstufen auf sprachwissenschaftlicher Grundlage in enger Zusammenarbeit mit Dozenten und Professoren (Phonetik, Intonation, Konversation, Idiomatik, Wortschatzübungen, Nacherzählung, Übersetzung; jeweils einschließlich anfallender Korrekturarbeiten sowie Sprachlaborarbeit); Planung und Durchführung von landeskundlichen Übungen; Planung und Durchführung von Interpretationsübungen, besonders im Zusammenhang mit Aufsatzübungen; Mitwirkung bei der Betreuung der Studierenden in der Schulpraxis; Mitwirkung bei der Ausarbeitung neuer Lehrprogramme und bei der Organisation und Koordination von Studiengängen und Lehrangeboten; Mitwirkung bei der Verwaltungsarbeit im Fach, bei der Studienberatung im Fach, bei der Planung und Durchführung von Austauschprogrammen; Vorbereitung und Mitwirkung bei Auslandsexkursionen; Aufstellung informeller Sprach-erzeugnisse und Gutachten für Studenten; Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung."

Einen Antrag des Klägers auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über den 31. Juli 1981 hinaus lehnte das beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Land mit Schreiben vom 26. Januar 1981 ab.

Mit seiner am 25. Juli 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, die Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Juli 1981 sei unwirksam. Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Fremdsprachenlektoren sei bei dem beklagten Land nicht üblich; die Mehrzahl der etwa 150 Fremdsprachenlektoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen des beklagten Landes sei vielmehr unbefristet eingestellt. Seine Tätigkeit sei in erster Linie dem Grundstudium zugeordnet gewesen. Neben den insoweit durchgeführten Linguistik- und Grammatikübungen habe er einen nicht unerheblichen Anteil seiner Arbeit der Fachdidaktik gewidmet und nur am Rande landeskundliche Seminare durchgeführt. Ein enger Kontakt mit seinem Heimatland sei daher für die Ausübung seiner Tätigkeit nicht erforderlich, so daß ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht gegeben sei. Gegen das Erfordernis eines aktualitätsbezogenen Unterrichts spreche auch, daß er für einen Zeitraum von vier Jahren eingestellt worden sei, obwohl er, wie dem beklagten Land bei der Einstellung bekannt, zuvor außerhalb des englischen Sprachraums zwei Jahre in Schweden tätig gewesen sei. Er unterhalte zudem auf verschiedene Weise regelmäßige Kontakte zu seinem Heimatland. Schließlich diene die Stelle weder dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern noch gebe es ein entsprechendes Austauschprogramm.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht am 31. Juli 1981 geendet hat,



sondern über diesen Zeitpunkt hinaus unverändert fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Beschäftigung von Fremdsprachenlektoren im befristeten Arbeitsverhältnis entspreche seiner langjährigen Praxis und sei daher als üblich anzusehen. Die Üblichkeit im Arbeitsleben sei ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus sei zur Gewährleistung eines aktualitätsbezogenen Unterrichts und mit Rücksicht auf das Abwechslungsbedürfnis der Studenten sowie zur Vermeidung der Gefahren einer kulturellen Entfremdung eine Befristung des Arbeitsverhältnisses mit einem Fremdsprachenlektor erforderlich. Im Zeitpunkt der Einstellung habe der zuvor zwei Jahre in Schweden tätige Kläger noch den zur Erteilung eines aktualitätsbezogenen Unterrichts erforderlichen Kontakt mit seinem Heimatland gehabt. Der vom Kläger ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse erteilte Unterricht (u.a. Landeskunde, Zeitgenössische Literatur, British life and institutions, Conversation and idioms) sei aktualitätsbezogen gewesen. Schließlich sei auch die Befristungsdauer sachlich gerechtfertigt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Befristung des Arbeitsvertrages für wirksam erachtet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, das beklagte Land sei der richtige Beklagte (vgl. BAG 37, 155, 158 f. = AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Senatsurteile vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 793/79 - und 7. September 1983 - 7 AZR 233/82 -, beide unveröffentlicht) und werde nicht durch die Pädagogische Hochschule, sondern durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vertreten (vgl. das insoweit nicht veröffentlichte Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 91/80 - AP Nr. 69 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, unter II 1 der Gründe).

II. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Befristung des am 21. Oktober 1977 zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags sei wirksam gewesen. Es hat ausgeführt, die Anwendung der vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze zur Zulässigkeit der Befristung eines Arbeitsvertrags ergebe, daß die befristete Anstellung ausländischer Fremdsprachenlektoren rechtlich nicht zu beanstanden sei. Zwar reiche das von dem beklagten Land in allgemeiner Weise angeführte Abwechslungsbedürfnis der Studenten noch nicht aus, die Befristung zu rechtfertigen. Die mit der Einrichtung von Fremdsprachenlektorenstellen



verfolgte doppelte Zielsetzung, nämlich einmal die originale Vermittlung der von den Studenten zu erlernenden Fremdsprache mit ihren Eigentümlichkeiten und Besonderheiten und in ihrer ständigen Entwicklung, zum weiteren die für eine möglichst große Zahl ausländischer Interessenten und Lektoren eröffnete Gelegenheit, einerseits ihre Heimatsprache als Kulturträger und Kulturvermittler zum Nutzen und Vorteil deutscher Studenten einzubringen und andererseits die dabei gemachten Erfahrungen nach Vertragsablauf im Dienste der Völkerverbindung und -verständigung in ihr Heimatland mitzunehmen und weiterzugeben, sei aber ein sachlich billigenswerter Grund für eine Befristung. Im Streitfall sei der Kläger nicht zur allgemeinen Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundlagen in der englischen Sprache, über die die Studenten schon aufgrund ihrer mit dem Abitur abgeschlossenen Vorbildung verfügten, eingestellt worden, sondern zur Vermittlung der Lebendigkeit und Aktualität der zeitgenössischen Fremdsprache und Landeskunde, wie die in den Vorlesungsverzeichnissen aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen des Klägers ergäben.

Eine befristete Anstellung ausländischer Fremdsprachenlektoren neben dem Abschluß unbefristeter Lektorenverträge sei im Hochschulbereich des beklagten Landes nicht unüblich. Dies bestätigten § 55 Abs. 3 PHG-BW und die entsprechende Regelung in § 77 Abs. 2 UG-BW, ferner die Beschlüsse des Europarats sowie der Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1974 - L 1213/9 -. Auch die in §§ 3, 4 PHG-BW sich ergebende Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschule erfordere eine befristete Anstellung ausländischer Fremdsprachenlektoren statt der



Übertragung einer unbefristeten Dauerstellung. Ebenfalls folge aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 11. November 1977, um der Funktionsfähigkeit der Hochschulen und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten für Forschung und Lehre willen müsse einer Vermehrung der unbefristet beschäftigten Wissenschaftler widerstanden werden.

Auch die Dauer der im Streitfall vereinbarten Befristung von etwas weniger als vier Jahren sei im Hinblick auf SR 2 y BAT, § 55 Abs. 3 PHG-BW und Art. 5 des Internationalen Lektorenstatuts von der Sache her berechtigt. Sie sei auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen zweijährigen Tätigkeit des Klägers in Schweden nicht zu lang, um der Verhinderung einer schädlichen kulturellen Entfremdung und der Verfügbarhaltung von Lektorenstellen entgegenzustehen. Der Kläger berufe sich daher auch zu Unrecht auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 - (BAG 36, 179 = AP Nr. 59 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), da in jenem Fall erst nach fünfjähriger Abwesenheit vom Heimatland aktualitätsbezogener Unterricht als sachlicher Grund für eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags eines Fremdsprachenlektors verneint worden sei.

III. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers sei sachlich gerechtfertigt gewesen, kann vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden. Denn bei dem Begriff der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine nachprüfbare Rechtsverletzung liegt insoweit nur vor, wenn der



Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Bewertung übersehen worden sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. etwa Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 147/80 - AP Nr. 70 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, unter III 1 der Gründe mit Nachweisen aus der früheren Rechtsprechung). Das angefochtene Urteil hält diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab stand.

1. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landesarbeitsgericht seinen Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde gelegt (vgl. im einzelnen die Nachweise im Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 147/80 -, aaO, unter III 2 a der Gründe). Ebenfalls hat das Landesarbeitsgericht zu Recht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darauf abgestellt, im Grundsatz sei die Befristung des Anstellungsvertrags eines Lektors an einer Universität oder Hochschule zulässig, wenn die Tätigkeit die Fort- und/oder Weiterbildung des Lektors bezweckt oder der Lektor aktualitätsbezogenen Unterricht in seiner Heimatsprache zu erteilen hat oder wenn die Stelle dem internationalen Austausch dient (vgl. Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 91/80 -, aaO, unter II 5 b der Gründe mit weiteren Nachweisen zur früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts). Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses eines Lektors könne darin liegen, daß der Lektor aktualitätsbezogenen Unterricht in seiner



Heimatsprache speziell hinsichtlich moderner Sprachentwicklung und unter Einbeziehung aktueller landeskundlicher Bezüge zu erteilen hat (vgl. BAG 36, 179, 182 = AP Nr. 59 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; Urteil vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - aaO, unter C III 1 der Gründe; ferner Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 91/80 -, aaO, unter II 5 c, ee der Gründe).

Das Landesarbeitsgericht hat auch hinreichend beachtet, daß der jeweilige Zweck - etwa des aktualitätsbezogenen Unterrichts oder des internationalen Austauschs - im konkreten Fall gegeben sein muß (vgl. BAG Urteil vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - AP Nr. 68 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, unter C III der Gründe; Senatsurteile vom 29. September 1982 - 7 AZR 91/80 -, aaO, unter II 5 b der Gründe, und vom 15. Dezember 1982 - 7 AZR 270/80 - unveröffentlicht, unter 4 b der Gründe).

2. Zur Frage des aktualitätsbezogenen Unterrichts hat das Landesarbeitsgericht die notwendigen Tatsachenfeststellungen getroffen, an die der Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist.

a) Gegen das Erfordernis eines aktualitätsbezogenen Unterrichts spricht noch nicht die vom Landesarbeitsgericht getroffene tatsächliche Feststellung, der Kläger sei vor seiner Einstellung bei dem beklagten Land zwei Jahre außerhalb seines Heimatlandes in Schweden tätig gewesen. Zwar kann eine mehrjährige Abwesenheit vom Heimatland im Zeitpunkt der Einstellung des ausländischen



Lektors oder der Vertragsverlängerung gegen das Erfordernis eines aktualitätsbezogenen Unterrichts sprechen, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat (vgl. BAG 36, 179, 182, aaO; BAG 38, 372 = AP Nr. 67 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, unter II 6 d der Gründe; Urteil vom 13. Mai 1982, aaO, unter C III 1 der Gründe; unveröffentlichtes Senatsurteil vom 29. September 1982 - 7 AZR 50/80 -, unter V 3 c der Gründe). In diesen Fällen handelte es sich jedoch um eine vierjährige oder noch längere Abwesenheit des Lektors vom Heimatland, während im Streitfall nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger lediglich zwei Jahre vor seiner Einstellung außerhalb des englischen Sprachraums tätig war. Wenn das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage die Einstellung des Klägers als mit dem Erfordernis eines aktualitätsbezogenen Unterrichts noch vereinbar erachtet hat, so ist diese tatrichterliche Würdigung revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

b) Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht hätte durch entsprechende Auflagen die beruflichen Vortätigkeiten des Klägers näher aufklären müssen, darauf hätte der Kläger vorgetragen, vor seiner Einstellung bei dem beklagten Land bereits sechs Jahre außerhalb seines Heimatlandes tätig gewesen zu sein, ist jedenfalls unbegründet. Eine Verletzung des § 139 ZPO durch Nichtausübung des Fragerechts ist nur gegeben, wenn das Gericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, die Parteien hätten Beweismittel und noch etwaige notwendige nähere Behauptungen beibringen können und wollen (vgl. u.a. BAG Urteil vom 23. August 1956



- 2 AZR 405/55 - AP Nr. 1 zu § 139 ZPO, unter 1 der Gründe). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Nachdem der Kläger von sich aus seine der Einstellung bei dem beklagten Land vorangegangene zweijährige Tätigkeit in Schweden vorgetragen hatte, ferner diese Tatsache bereits im erstinstanzlichen Urteil gewürdigt worden war und hierzu in der Berufungsbegründung des beklagten Landes wie in der Berufungserwiderung des Klägers eine Stellungnahme erfolgte, war für das Landesarbeitsgericht nicht erkennbar, daß der Kläger noch weitere Vortätigkeiten außerhalb seines Heimatlandes hätte vortragen können. Entgegen der Auffassung der Revision lag aufgrund des im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Geburtsjahres des Klägers für das Landesarbeitsgericht auch nicht nahe, zur beruflichen Tätigkeit des Klägers vor seinem Schwedenaufenthalt weitere aufklärende Fragen zu stellen.

c) Da der Kläger u.a. für die "Planung und Durchführung von landeskundlichen Übungen" eingestellt worden ist, durfte das Landesarbeitsgericht bei der Frage der Aktualitätsbezogenheit des Unterrichts auch den Inhalt der vom Kläger erteilten Lehrveranstaltungen berücksichtigen (vgl. BAG Urteil vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 -, aaO, unter C III 1 der Gründe). Das Landesarbeitsgericht hat insoweit insbesondere die Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen im Bereich der Landeskunde gewertet (Bl. 143 VorA). Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Kläger seit dem Sommersemester 1978 bis zum Sommersemester 1981 insgesamt 15 Lehrveranstaltungen im Bereich der Landeskunde durchgeführt hat. Aus dem Inhalt dieser Zusammenstellung ergibt sich



weiterhin, daß der Kläger hiervon elf Lehrveranstaltungen allein, drei Lehrveranstaltungen gemeinsam mit Frau R und eine Lehrveranstaltung gemeinsam mit Prof. P durchgeführt hat. Da der Anteil der vom Kläger alleinverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltungen im Bereich der Landeskunde gegenüber den gemeinsam durchgeführten Lehrveranstaltungen in quantitativer Hinsicht eindeutig überwiegt, ist die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger landeskundliche Seminare mit einer seit langem in Deutschland seßhaften Amerikanerin durchgeführt habe, jedenfalls unbegründet. Es bedurfte auch keiner tatsächlichen Feststellung hinsichtlich des genauen Anteils der landeskundlichen Lehrveranstaltungen gegenüber den sonstigen vom Kläger wahrgenommenen Lehraufgaben. Aus dem Inhalt der Zusammenstellung geht hervor, daß der Kläger seit dem Sommersemester 1978 bis zum Sommersemester 1981 jeweils an zwei, im Wintersemester 1980/81 sogar an drei Lehrveranstaltungen im Bereich der Landeskunde mitgewirkt hat. Die Unterrichtstätigkeit des Klägers im Bereich der Landeskunde war somit keineswegs - gemessen an seinen sonstigen Lehraufgaben - völlig unerheblich. Das Landesarbeitsgericht hat daher im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Befristung des Arbeitsvertrags durch das Erfordernis der Aktualitätsbezogenheit des Unterrichts im Bereich der Landeskunde sachlich gerechtfertigt ist. Auf die Berechtigung der vom beklagten Land weiterhin angeführten Befristungsgründe kommt es daher nicht an.

3. Soweit das Landesarbeitsgericht auch die Dauer der Befristung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als sachlich gerechtfertigt erachtet hat, sind seine auch von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat mit vertretbaren Erwägungen dargelegt, daß die vereinbarte Befristungsdauer von etwas weniger als vier Jahren u.a. auch im Interesse der Gewährung eines aktualitätsbezogenen Unterrichts angemessen sei. Da es keine allgemeinen Erfahrungssätze gibt, ab welcher Abwesenheitsdauer aus dem Heimatland ein aktualitätsbezogener Unterricht nicht mehr erteilt werden kann, bedarf es stets einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffene Wertung bestehen aus der Sicht des Revisionsgerichts keine Bedenken.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Becker

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Dr. Sponer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)